

# Suez-Kanal.

## Die Kriegs-Einkommensteuer.

Von

Bürgermeister H. Weissenborn-Halberstadt, z. Zt. im Felde.

Nachdem der Gedanke einer eigentlichen Kriegsgewinnsteuer praktisch abgetan und an seine Stelle erfreulicherweise die Aussicht auf eine Kriegszuwachssteuer getreten ist, bleibt neben der Aufgabe ihrer näheren Ausgestaltung noch eine weitere Frage übrig, die der Reichschahssekretär bei seiner Stellungnahme zur Kriegsgewinnsteuer als in der Prüfung begriffen bezeichnet hat. Es fragt sich nämlich, ob neben der Kriegszuwachssteuer als der Hauptsteuer eine Kriegs-Einkommensteuer als ergänzende Nebensteuer erhoben werden soll. Der Reichschahssekretär hat vom „Mehreinkommen“ gesprochen. Darunter kann nicht das Mehreinkommen des einzelnen, das er im Vergleich zu seinem früheren geringeren Einkommen im Kriege erzielt hat, verstanden werden. Denn auch die Kriegssteuer kann nur nach derjenigen Leistungsfähigkeit umgelegt werden, die zur Zeit ihrer Erhebung vorhanden ist, also nach der gegenwärtigen. Für sie aber ist es natürlich gleichgültig, ob von zwei jetzt gleich leistungsfähigen Personen die eine früher weniger leistungsfähig war, und keinesfalls kann darin ein Grund liegen zu einer besonderen Höherbesteuerung des bisher leistungsfähigeren. Dagegen ist unter dem „Mehreinkommen“, das eine besondere Kriegssteuer rechtfertigt, zu verstehen, die gestiegene Menge des auf die großen Einkommen entfallenden Teiles des Volkseinkommens im Gegensatz zu der gesunkenen Menge des in den kleinen Einkommen enthaltenen Teiles des Volkseinkommens, kurz die andere Schichtung der Einkommen. Sie rechtfertigt einen besonderen Kriegstarif durchaus, zumal in Verbindung mit der weiteren Verschiebung in der Leistungsfähigkeit, wie sie durch die erhebliche Verteuerung des Verbrauches und zwar gerade des einfachen Lebensunterhaltes in weitestem Umfange eingetreten ist. — Daß nicht das Einzel-Mehreinkommen für die ergänzende Kriegssteuer verwandt werden soll, ist auch nicht mehr als folgerichtig im Verhältnis zur Hauptsteuer auf den Vermögenszuwachs, der auch den Zuwachs aus den nicht gestiegenen Einkommen enthält.

Während so über das Grundfällige des Steuerobjektes, der Kriegs-Einkommensteuer und ihrer Zweckbestimmung, eine Ergänzung der Hauptsteuer nach dem Zuwachs zu sein, kaum begründete Zweifel obwalten können, entstehen im einzelnen noch manche Fragen, deren richtige Lösung für die Erreichung des Steuerzweckes von größter Bedeutung ist.

Am wichtigsten wird unter ihnen die Art der Verbindung zwischen der Hauptsteuer und der Nebensteuer sein. Die Aufgabe als Ergänzungssteuer weist der Einkommensteuer ein nur hilfswaises Eintreten zu. Einerseits müßte sie in gewissen Fällen eintreten und andererseits dürfte sie — zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung — auch nur in solchen Fällen erhoben werden, in denen die Kriegs-Zuwachssteuer eine vorhandene Leistungsfähigkeit nicht voll erfaßt. Dieses ist einmal stets dann der Fall, wenn bei wirtschaftlichem Verhalten aus dem erzielten Einkommen eine Ersparnis hätte erzielt werden können, tatsächlich aber keine erzielt wurde, weil das Einkommen größtenteils verschwendet wurde, und ferner in den Fällen, in denen Teile des Einkommens mit Hilfe von irgendwelchen Scheingeschäften oder auch ernst gemeinten Uebertragungen oder Schenkungen der Vermögensvermehrung entzogen wurden, so daß auch hier der wirkliche Vermögenszuwachs die volle Leistungsfähigkeit nicht anzeigt. Mit Hilfe der Einkommensteuer kann dieser Mangel behoben werden, wenn man unterstellt, daß bei einer gewissen Einkommenshöhe ein bestimmter Mindestzuwachs als möglich oder normal anzusehen ist. Die Einkommensteuer hätte also einzutreten, sobald der Zuwachs hinter der Höhe dieser Ersparnisfähigkeit zurückbleibt. Hierbei darf nur derjenige Zuwachs, der aus erspartem Einkommen herrührt; berücksichtigt